

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiverfahrensverfahren

8/2015/P

10.12.2015

auf Antrag

des (...) vertreten durch den (...)

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

(..)

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

Beistand:

(...)

Beteiligte:

zu 1:

(...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

Beistand:

(...)

zu 2:

(...), vertreten durch den (...)

zu 3:

(...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

zu 4:

(...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

zu 5:

(...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

zu 6:

(...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

Beigeladene:

zu 1:

(...)

Beistand:

(...)

zu 2:

(...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

hat die Bundesschiedskommission am 10. Dezember 2015 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands Nordrhein-Westfalen vom 08. August 2015 abgeändert und der Antragsgegnerin eine Rüge erteilt.

Die Berufung des Beigeladenen zu 1.wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin ist seit Oktober 2004 Bürgermeisterin der Stadt (...). 2004 wurde sie von der SPD und 2009 von der SPD und den Grünen nominiert. Im Vorfeld der SPD-Hauptversammlung am 07. März 2015, auf der der Kandidat der SPD für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters gewählt werden sollte, wandte sich die Antragsgegnerin an den SPD-Stadtverband (...) und teilte mit, sie beabsichtige gemäß § 46 d Kommunalwahlgesetz „aus dem Amt heraus“ als Bürgermeisterin zu kandidieren. Über diese Entscheidung unterrichtete sie zugleich die örtlichen Medien, die ausführlich darüber berichteten. Auf entsprechende Nachfrage ergänzte die Antragsgegnerin mit eMail vom 03. März 2015, dass sie mit der „Kandidatur aus dem Amt heraus“ automatisch nicht mehr im parteiinternen Nominierungsverfahren sei.

Auf der Aufstellungsversammlung am 07. März 2015 wurde der einzige Kandidat (...), Mitglied des Ortsvereins des Antragstellers und Erster Beigeordneter der Stadt (...) mit Mehrheit zum Bürgermeisterkandidaten der SPD (...) gewählt.

Mit eMail vom 09. März 2015 lud der Antragsteller zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 12. März 2015 mit dem Tagesordnungspunkt „Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen (...)“. Der Antrag wurde angenommen. Darin wird der Antragsgegnerin vorgeworfen, ihre konkurrierende Bewerbung gegen den ausdrücklichen Willen der zuständigen Gremien der SPD sei ein Verstoß gegen die parteiinterne Solidarität, zumal sie sich dem parteiinternen Nominierungsverfahren entzogen habe. Nur der Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei sei geeignet, die Beeinträchtigungen der-SPD und der Wahlaussichten ihres Bewerbers zu beseitigen.

Eine Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 SchiedsO gegen die Antragsgegnerin wurde beim zuständigen Landesvorstand nicht beantragt.

Auf die mündliche Verhandlung am 23. April 2015, in der die Antragsgegnerin anbot, bis zum Wahltag ihre SPD-Mitgliedsrechte ruhen zu lassen, verkündete die

Unterbezirksschiedskommission mit Entscheidung vom gleichen Tage den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei. Zur Begründung führte sie an, dass die Antragsgegnerin mit der Bekanntgabe ihrer Gegenkandidatur in der Presse bewusst gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen habe. Damit sei ein Verbleib unvereinbar mit den Statuten der SPD und würde die Wahlaussichten der SPD und ihres Bewerbers im Wahlkampf nachhaltig beeinträchtigen.

Gegen diese Entscheidung legte die Antragsgegnerin Berufung ein und begründete sie im Wesentlichen damit, dass der Ausschluss weder formell noch materiell rechtlich gerechtfertigt sei; es habe sich bei der Verhandlung am 23. April 2014 um eine „Scheinverhandlung“ gehandelt, die ausschließlich dem Ziel gedient habe, die Entscheidungsgrundlage für die Schiedskommission zu schaffen. Die Entscheidung setze sich zudem nicht mit den Argumenten der Antragsgegnerin auseinander.

Mit der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08. August 2015 ergangenen Entscheidung, den Beteiligten zugestellt am 20. August 2015, bestätigte die Landesschiedskommission I NRW die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission und wies die Berufung der Antragsgegnerin als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde einerseits ausgeführt, dass ein formell zulässiger Antrag einer aktivlegitimierten Gliederung vorliege, der zugleich von einer nicht befangenen Schiedskommission im einem ordentlichen Verfahren behandelt worden sei; andererseits habe die Antragsgegnerin mit ihrer Gegenkandidatur gegen § 8 des Statuts des Stadtverbandes Witten und § 6 Abs. 1 Buchstabe c OrgStatut verstoßen und damit die innerparteiliche Solidarität verletzt. Indem sie sich dem parteiinternen Nominierungsverfahren entzog, habe sie klar zu verstehen gegeben, sich nicht an die Regeln der Partei halten zu wollen. Im Übrigen sei die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission ermessensfehlerfrei ergangen, eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei nicht festzustellen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 31. August 2015 eingegangenen und mit Schreiben vom 15. September 2015 begründeten Berufung, eingegangen am 16. September 2015. Zu deren Rechtfertigung lässt sie insbesondere in materiell rechtlicher Hinsicht vortragen: Die von der Landesschiedskommission getroffene Entscheidung lasse die Ausübung des ihr obliegenden Ermessens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und die Auseinandersetzung mit den unstreitigen Tatsachen vermissen; dazu zählten die 29jährige Mitgliedschaft der Antragsgegnerin in der Partei, die öffentliche Verkündung von Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters für die Wahl im September 2015 durch Repräsentanten der SPD, ohne zuvor die amtierende Bürgermeisterin und Antragsgegnerin zu kontaktieren, die schroffe Zurückweisung des Vorschlags von Teilen der Partei und der Antragsgegnerin, eine Mitgliederbefragung der

Nominierung vorzuschalten. Im Übrigen könne der durch das desaströse Wahlergebnis für den Kandidaten der SPD entstandene Schaden nicht einseitig der Antragsgegnerin angelastet werden, die in der Stichwahl am 27. September 2015 mit 63,6 % der Stimmen gewählt worden sei. Zugleich hatte auch der Beigeladene zu 1. im eigenen Namen durch seinen Beistand Berufung eingelegt, die er mit ähnlichen Argumenten begründete.

Am 21. November 2015 hat die Bundesschiedskommission im Rahmen eines Erörterungstermins mit den unmittelbar Beteiligten den Versuch unternommen, den Streit gütlich beizulegen (§ 10 SchiedsO). Die Anwesenden einigten sich in diesem Termin auf eine gemeinsame Erklärung, in der sie in dem innerparteilichen Streit in der (...) SPD die Ursache für die „krachende Wahniederlage“ der SPD sehen; vor diesem Hintergrund bedauerte die Antragsgegnerin, dass durch die Kandidatur von zwei der SPD angehörenden Kandidaten in der Öffentlichkeit das Bild einer zerrissenen Partei entstanden sei, und erkannte an, dass sie sich dem parteiinternen Nominierungsverfahren hätte stellen müssen. Unter Hinweis auf die von allen Verfahrensbeteiligten des Erörterungstermins getragene Erklärung wurde das Verfahren bis zum 07. Dezember 2015 ausgesetzt, um dem antragstellenden Ortsverein die Möglichkeit zu eröffnen, noch eine zustimmende Entscheidung des Ortsvereinsvorstands herbeizuführen. Mit Schreiben vom 01. Dezember 2105 hat der Antragsteller beantragt, das Verfahren fortzuführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

II.

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, weil der Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei rechtlich nicht zwingend ist. Gemäß § 35 Abs. 3 OrgStatut kann auf einen Parteiausschluss nur erkannt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und' dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Auf die Unzulässigkeit der im eigenen Namen eigelegten Berufung des Beigeladenen zu 1. kommt es danach nicht an; hierzu wird auf das Schreiben der Bundesschiedskommission vom 14. September 2015 verwiesen.

1.

Die Antragsgegnerin hat mit der Aufrechterhaltung ihrer Kandidatur gegen den im parteiinternen Nominierungsverfahren gewählten Kandidaten der SPD für das Amt des Bürgermeisters gegen § 6 Abs. 1 Buchstabe c OrgStatut verstoßen. Unabhängig von ihrer Mitteilung, „aus dem Amt heraus kandidieren zu wollen“, hätte sie sich dem parteiinternen Nominierungsverfahren stellen müssen; „indem sie sich dieser Wahl entzog, gab sie klar zu verstehen, sich nicht an die Regeln der Partei halten zu wollen“; dieser Auffassung der Landesschiedskommission stimmt die Bundesschiedskommission uneingeschränkt zu.

2.

Zwar ist auch nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission im Regelfall davon auszugehen, dass die Kandidatur eines SPD-Mitglieds gegen einen im parteiinternen Nominierungsverfahren erfolgreichen Bewerber einen erheblichen Verstoß gegen § 35 Abs. 3 OrgStatut darstellt, der mit dem Parteiausschluss geahndet wird -insbesondere dann, wenn sich das betroffene Parteimitglied schon dem parteiinternen Nominierungsverfahren gar nicht gestellt hat. Jedoch kann es unter besonderen Umständen des Einzelfalls hiervon Ausnahmen geben. Eine solche Ausnahme sieht die Bundesschiedskommission im vorliegenden Fall. Im Unterschied zur Landesschiedskommission bewertet sie hier das Gewicht der erhobenen Vorwürfe als nicht so schwerwiegend, dass zur schärfsten Sanktion, die das Parteienrecht kennt, nämlich zum Ausschluss nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SchiedsO gegriffen werden müsste.

Die (...)SPD ist seit längerem tief gespalten mit der Folge, dass das sozialdemokratische Selbstverständnis von Solidarität,

- abweichende Meinungen zu achten,
- Mehrheiten zu respektieren,
- eigene Interessen zurückzustellen,
- das Unterliegen in kontroversen Debatten hinzunehmen und die politische Auseinandersetzung innerhalb der Partei so zu führen, dass aus dem Für und Wider der Meinungen Wege entstehen, deren Beschreiten verspricht, weitgehend sozialdemokratische Politik im Interesse der (...) Bürgerinnen und Bürger zu verwirklichen,

nicht nur von der Antragsgegnerin verletzt worden ist. Dieser Umstand ist sowohl vom Antragsteller wie auch von der Unterbezirksschiedskommission und der Landesschiedskommission nicht angemessen gewürdigt worden. Vor diesem Hintergrund

ausschließlich der Antragsgegnerin die Verantwortung und Schuld für die Vorkommnisse im Vorfeld des Nominierungsverfahrens und das desaströse Wahlergebnis zuzuweisen und sie aus der Partei auszuschließen, ist aus der Sicht der Bundesschiedskommission nicht verhältnismäßig, zumal von den zuständigen Gremien -aus welchen Gründen auch immer – verabsäumt worden ist, zur Verringerung des Schadens auf die Verhängung einer Sofortmaßnahme hinzuwirken.

Nach alledem wird das Verhalten der Antragsgegnerin mit einer Rüge sanktioniert; denn auch die weiteren zu Gebote stehenden Ahndungsmöglichkeiten (Funktionsverbote, Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft) würden der besonderen Situation vor Ort nicht Rechnung tragen.

Die Bundesschiedskommission würde es abschließend begrüßen, wenn der im Erörterungstermin am 21. November 2015 begonnene Versöhnungsprozess des Beteiligten zu 1) und des Beigeladenen zu 2) mit der Antragsgegnerin ungeachtet der Entscheidung des Antragstellers fortgeführt werden könnte. Beide Seiten haben glaubwürdig sich die Hand zur Verständigung gereicht und ihre Bereitschaft erklärt, daran mitzuwirken, die Spaltung der (...) -SPD zu überwinden und den konstruktiven Dialog und die Zusammenarbeit mit dem SPD Stadtverbandsvorstand und der SPD-Fraktion im Rat der Stadt (...) wieder aufzunehmen. Auch wenn Meinungsverschiedenheiten und Konflikte persönlicher oder politischer Natur in unterschiedlicher Intensität zum gesellschaftlichen Alltag, auch in den Gremien der SPD, gehören, ist dieser Versöhnungsprozess alternativlos. Denn wem es in verantwortlicher Position nicht gelingt, Konflikten vorzubeugen, sie aufzulösen, oder zumindest so weit zu lenken, dass die Handlungsfähigkeit und politische Integrität der SPD vor Ort unangetastet bleibt, wird seiner Vorbildfunktion als sozialdemokratischer Mandatsträger nicht gerecht

Hannelore Kohl

